

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
Dienstag und Freitag.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag.)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Nr. 31.

Dienstag, den 18. April

1882.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschrift in § 14 flg. der Verordnung vom 4. April 1879, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen in den Erblanden betr., (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1879 Seite 165) werden die Herren Gemeindevorstände sowie die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn veranlaßt, Verzeichnisse über die in ihren Orten wohnhaften katholischen Glaubensgenossen unter Benützung des der obgedachten Verordnung sub C angefügten Schemas und mit genauer Angabe der Einkommensteuer-Sätze, anzufertigen und solche bezieh. Vacatscheine spätestens bis

zum 29. April dieses Jahres

hier einzureichen.

Diejenigen Verzeichnisse bezieh. Vacatscheine, welche irrthümlich im October vorigen Jahres hier eingereicht worden, sind ungiltig.
Meissen, am 11. April 1882.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Boffe.

Bekanntmachung.

Von der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Rossen ist der Reservist Friedrich Richard Paul Ilgen in Wilsdruff hinter den letzten Jahrgang der Reserve sowie der Landwehrmann Friedrich Emil Benath in Wilsdruff hinter den letzten Jahrgang der Landwehr auf Ansuchen zurückgestellt worden.

Diese Zurückstellungen sind für den Fall einer Robilmachung beschlossen worden und behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächstjährigen Classificationstermin.

Meissen, am 12. April 1882.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Rossen.
v. Boffe.

Bekanntmachung.

die Erledigung einer halben Freistelle im Siechenhause „Bethesda“ betr.

Unter Bezugnahme auf die unterm 13. vorigen Monats erlassene Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Stadt- und Land-Gemeinden hiesigen Bezirks gebracht, daß bisher beachtenswerthe Gesuche um Verleihung der vakant gewordenen halben Freistelle im Siechenhause **Bethesda** nicht eingegangen sind, und die Amtshauptmannschaft den etwa noch einzureichenden Gesuchen bis Mitte Mai dieses Jahres entgegenfiehet.

Meissen, am 12. April 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Boffe.

Gilbert.

A u c t i o n.

Dienstag, den 25. April d. J., 2 Uhr Nachmittags kommt im **Ficker'schen** Gasthose zu **Roßschönberg** ein **Kronleuchte** 4armig (Petroleum), gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung.
Wilsdruff, am 15. April 1882.

Busch, Kgl. Vollstreckungs-Beamter.

Bekanntmachung.

die Eröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betreffend.

Nachdem von dem unterzeichneten Schulvorstande beschlossen worden ist, daß der Fortbildungsunterricht inskünftig nicht allein in den Wintermonaten sondern vielmehr das ganze Jahr hindurch und zwar wöchentlich nur zwei Stunden erteilt werden soll, so wird an- durch zur Nachachtung der Betheiligten Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1., Die **Fortbildungsschule** für **Knaben** hiesiger Stadt wird

Montag, den 24. April dieses Jahres,

eröffnet werden;

2., **Aufnahmepflichtig** sind alle diejenigen hier aufhältlichen männlichen Personen, welche Ostern 1880 und 1881 sowie Ostern dieses Jahres aus der Schule entlassen worden sind. Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volksschule **neun** Jahre anstatt acht Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im Absatz 3 § 11 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze gedachten Voraussetzungen;

3., Die sub 2 gedachten Aufnahmepflichtigen haben sich am Sonntag, den 23. dts. Mts., in der Zeit von Vormittags 11 bis 12 Uhr, bei dem Herrn Schuldirektor Gerhardt hier und zwar in der Expedition No. 7 **persönlich** anzumelden;

4., Die aus einer anderen als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre Schulentlassungs- schein bei der Aufnahme vorzulegen;

5., Schulgeld ist von den Fortbildungsschülern, welche sich hier aufhalten, nicht zu entrichten;

6., Auswärtige können nur mit besonderer Genehmigung des unterzeichneten Schulvorstandes und auch da nur unter ge- wissen Bedingungen, z. B. gegen Abentrichtung von Schulgeld u. Aufnahme finden;

7., Die Schüler erhalten wöchentlich zwei Unterrichtsstunden und zunächst bis auf Weiteres jeden Montag von Nachmittags 6 bis 8 Uhr;

8., Unentschuldigte oder ungerechtfertigte Schulversäumnisse und hierbei etwa vorkommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erzieher, Lehr- oder Dienstherrn und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disciplinarmassregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;

9., Die erforderlichen Rechen- und Zeichenhefte, Rechnen-, Schreibe- und Notizbücher, eine Tafel, Reißzeug und die sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.

Die Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherrn sowie Arbeitgeber werden ersucht, die bei ihnen sich aufhaltenden, zur Fortbildungs- schule verpflichteten Knaben auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.
Wilsdruff, am 13. April 1882.

Der Schulvorstand.
Ficker, Brgmstr.